

21.11.24**Antrag****des Freistaats Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz - Batt-EU-AnpG)

Punkt 64 der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 12 – neu – und § 59 – neu – BattDG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 58 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Bis zur Einrichtung einer gemeinsamen Stelle der Länder nach § 39 ist das Umweltbundesamt notifizierende Behörde nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.“

b) Folgender § 59 wird angefügt:

„§ 59

Befristung

§ 58 Absatz 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

Begründung:

Nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/1542 haben die Mitgliedstaaten eine notifizierende Behörde zu benennen, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen zuständig ist.

Die Bemühungen, eine solche notifizierende Stelle als gemeinsame Stelle der Länder einzurichten und bei einer bestehenden gemeinsamen Stelle einzugliedern, waren bislang erfolglos.

Die Wahrnehmung der Aufgabe durch die einzelnen Länder ist nicht effizient, das entsprechend qualifizierte Personal wäre nicht ausgelastet. Gleichwohl müsste die benötigte Kompetenz zur Notifizierung einzeln in allen Ländern aufgebaut werden. Der finanzielle und personelle Aufwand wird daher im Vergleich zur Schaffung einer zentralen Stelle höher ausfallen.

Eine Regelung dieses Sachverhalts außerhalb des Batterierecht-EU-Anpassungsgesetzes wird bis zum August 2025, wenn die ersten Herstellerpflichten in Kraft treten, nicht mehr abgeschlossen werden können.

In den Beratungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall war auch die Möglichkeit gesehen worden, dass eine Bundesbehörde die Aufgaben der notifizierenden Behörde übernimmt. Dies ist zumindest als Übergangslösung auch sinnvoll, um dem Auftrag des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2023/1542) an die Mitgliedstaaten termingerecht nachzukommen.

Hierzu soll in Artikel 1 § 58 eine Übergangsregelung aufgenommen werden, mit der die bestehende Zuweisung der Aufgabe im Grundsatz bei den Ländern belassen und die Aufgabe nur vorübergehend dem Umweltbundesamt übertragen wird. Durch die Festlegung des Außerkrafttretens der Übergangsregelung greift die in § 39 enthaltene Zuweisung spätestens zu diesem Zeitpunkt. Dieser wurde so gewählt, dass verschiedene Lösungen in diesem Zeitraum umgesetzt werden können.